

# SATZUNG



<p><b>§1</b> <b>Name / Sitz / Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Marxheimer Schule ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Marxheimer Schule e. V.". (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.</p>	<p><b>§5</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch. Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. (2) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder eines Unternehmens erlischt durch ihre Auflösung, oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. (3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Eine Erklärungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. (4) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu gehört auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von mindestens zwei Monaten mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden (Einschreibebrief). Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.</p>
<p><b>§2</b> <b>Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Marxheimer Schule und ihrer allgemeinen pädagogischen Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten Bildung und Erziehung, Sport, Musik und Kunst, durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden. (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.</p>	<p><b>§6</b> <b>Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens 20,- € pro Jahr. Mitglieder und Nichtmitglieder können dem Verein Spenden überweisen. (2) Die Beiträge werden erstmalig bei Eintritt in den Verein in voller Höhe, ansonsten am 15.01. des laufenden Geschäftsjahres ausschließlich per Bankeinzug fällig. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Kassenwartes. (3) Erstattungen bei Beendigung der Mitgliedschaft werden nicht geleistet.</p>
<p><b>§3</b> <b>Mittelverwendung</b></p> <p>(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger der Marxheimer Schule, aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, der es vorrangig zur Förderung der Marxheimer Schule, ansonsten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><b>§10</b></p>
<p><b>§4</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sowie Unternehmen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch ideelle oder materielle Hilfe zu fördern. (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.</p>	
<p><b>§7</b></p>	

# SATZUNG



<p><b>Organe des Vereins</b> (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung</p>	<p><b>Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</b> (1) Der Vorstand wird, soweit er von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.</p>
<p><b>§8 Der Vorstand</b> (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Außerdem gehören ihm der Vorsitzende des Schulleiternbeirates und ein Mitglied der Schulleitung der Marxheimer Schule an, die nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein können. (2) Für die Planung und Durchführung eines konkret zu bestimmenden Projektes von besonderer Bedeutung, kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied in den Vorstand wählen (den Projektverantwortlichen). Der Vorstand des Vereins setzt das Registergericht über die Bestellung des Projektverantwortlichen (den Beginn der Bestellung und das Ende des Projektes und somit der Bestellung) in Kenntnis.</p>	<p><b>§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes</b> (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Vollmacht durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. Mehrfachvertretungen durch ein anwesendes Mitglied sind unzulässig. (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.</p>
<p><b>§9 Geschäftsführung und Vertretung</b> (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden im Wege der Einzelvertretung vertreten. Wenn ein Projektverantwortlicher in den Vorstand gewählt wurde, so wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich auch durch diesen Projektverantwortlichen im Wege der Einzelvertretung vertreten. Im Innenverhältnis vertritt er nur, sofern es sich um Belange seines Projektes handelt. Die Einzelvertretung ist bei Zahlung beschränkt auf den Betrag von € 2.500,-. Beträge über € 2.500,- müssen vom Gesamtvorstand vertreten werden. Kreditaufnahmen sind ausgeschlossen. (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. (3) Er bestimmt insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel legt die Förderprojekte fest, sammelt Spenden und gewinnt Förderer des Vereins. (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in ihr kann insbesondere geregelt werden, welche Art von Geschäften dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ohne vorherige Beschlussfassung durch den Vorstand übertragen werden. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.</p>	

# SATZUNG



<p><b>§12 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens zwei fremde Stimmen vertreten.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;</li><li>- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung; Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;</li><li>- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;</li><li>- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;</li><li>- Beschlussfassung über den Haushaltsplan.</li></ul>	<p><b>§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen danach auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>§13 Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung, beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.</p>	<p><b>§16 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zwecke kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p>
<p><b>§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.</p>	

# SATZUNG



<p><b>§17</b> <b>Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.</p> <p>(2) Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der Vorstand in seiner Entscheidung auf die Maßnahmen beschränkt, die der rechtlichen Etablierung des Vereins dienen.</p> <p>(3) Eine Mitgliederversammlung ist bis zum 30. September 2001 durchzuführen.</p>	<p><b>§18</b> <b>Errichtung der Satzung</b></p> <p>(1) Die Satzung wird am 15. Mai 2001 errichtet.</p> <p>gez. U. Burkhardt gez. J. von Byern gez. C. Gräcmann gez. U. Henrich gez. K. Hörner gez. D. Käfer gez. O. Klinge gez. Chr. Küchler gez. H. Nies gez. A. Otto gez. A. Schmelz gez. R. Thomas gez. St. Walch gez. M. Welcher gez. A. Wiese</p>
--	--